

Einigungsstellenverfahren – es geht auch ohne Gerichte

Seit einigen Jahren wird in manchen Branchen zunehmend eine außergerichtliche Konfliktlösung angestrebt. Die Beweggründe sind unterschiedlich: Entweder drohen kostenintensive und langwierige Rechtsstreitigkeiten, oder man sucht nach Lösungen, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Manches Unternehmen will zudem mitunter ein öffentliches Gerichtsverfahren vermeiden. Wie arbeiten Einigungsstellen und wie kommen außergerichtliche Lösungen zu Stande?

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kennt eine solche Form der Konfliktlösung schon lange. Das Einigungsstellenverfahren bezweckt die außergerichtliche Konfliktlösung von Wettbewerbsstreitigkeiten vor einer unabhängigen und sachkundigen Stelle. Es bietet eine Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung wettbewerbsrechtlicher Auseinandersetzungen. Das Verfahren ist weder ein Schiedsverfahren im Sinne zivilprozessualer Vorschriften, noch soll es die Zuständigkeit der Gerichte in Wettbewerbsachen einschränken. Es ist vielmehr ein Güteverfahren.

Die Landesregierungen haben bei den Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen eingerichtet, die Rechtsstreitigkeiten im Falle eines Verstoßes gegen das UWG beilegen sollen. Sie stehen unter staatlicher Aufsicht, da sie mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Träger der öffentlichen Verwaltung sind.

Der Vorsitz der Einigungsstellen obliegt häufig im Wettbewerbsrecht erfahrenen Personen mit Befähigung zum Richteramt. Beisitzende Personen sind Persönlichkeiten aus Unternehmen (Inhaber, Geschäftsführer, Prokurist), aber auch die beisitzenden Richter einer Zivilkammer oder Handelskammer am Landgericht. Juristische Kompetenz wird durch die Erstgenannten in die Verhandlungen eingebracht; die andere Gruppe bürgt für den technischen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Sachverstand. Die Beisitzenden wissen vor allem die unternehmerischen Belange der Antragsgegner einzuordnen. Sie werden regelmäßig für mehrere Jahre (häufig fünf) berufen.

So läuft das Verfahren ab

Antragsberechtigt ist jeder, der bei Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf Grund des UWG oder Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geltend machen kann. Neben Mitbewerbern und rechtsfähigen Verbänden können dies auch Industrie-, Handels- und Handwerkskammern sein. Verbraucher haben keine Anspruchsberechtigung. Diese können sich bei Bedarf an Verbraucherzentralen wenden.

Zur Aufnahme der Sache stellen die Berechtigten einen schriftlichen Antrag. Anwaltszwang besteht bei den Einigungsstellen nicht, so dass sich die Parteien selbst vertreten können.

Die Organisation erfolgt durch die Einigungsstelle. Oft setzt diese einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, die nicht öffentlich ist. Die vorsitzende Person kann hier das persönli-



Foto: Thorben Wengert_pixelio.de

che Erscheinen der Parteien anordnen. Bei Nichterscheinen der Parteien kann ein Ordnungsgeld bis 1.000 Euro festgesetzt werden. Nach Einführung in den Sach- und Streitstand durch die vorsitzende Person wird der Fall mit den beteiligten Parteien unter Einbeziehung der beisitzenden Personen diskutiert. Im Anschluss unterbreitet die vorsitzende Person einen Einigungsvorschlag, zu dem sich die Parteien äußern können. Am Ende der Verhandlung steht dann ein Vergleich oder, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, das Scheitern des Verfahrens. Im Falle eines Vergleichs ist die Auseinandersetzung außergerichtlich beigelegt. Im anderen Fall kann der Antragsteller die Sache vor Gericht entscheiden lassen.

Bei gutgläubig begangenen Wettbewerbsverstößen, bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, lohnt es sich die Einigungsstelle einzuschalten. Dies trifft auch zu, wenn entsprechende Fallkonstellationen schon durch die Rechtsprechung entschieden sind.

Durch sachverständige Aufklärung und Rechtsbelehrung durch die vorsitzenden und beisitzenden Personen können konstruktiv pragmatische Lösungen erarbeitet werden. Das hilft vor allem dem Unternehmen, welches unlauter gehandelt hat und trägt maßgeblich zu einer Befriedung bei.

Der Wettbewerbsverletzer lernt zudem, wie er sich künftig den lauterkeitsrechtlichen Vorschriften gemäß zu verhalten hat, da diese im Rahmen der Verhandlung erörtert werden.



Dr. Andreas Ottofülling

Foto: privat

Pro und Contra Einigungsstellenverfahren

Pro:

- Die Einigungsstellen erheben keine Gebühren, allenfalls geringe Auslagen; bei Gericht fallen Gerichtskosten an
- Die Parteien können sich selbst vertreten, da kein Anwaltszwang besteht
- Vielfach kürzere Verfahrensdauer als bei gerichtlichen Verfahren, regelmäßig auch nur ein Verhandlungstermin
- Erarbeiten konstruktiv pragmatischer Lösungen im Gegensatz zu streng juristischen Entscheidungen der Gerichte
- Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen
- Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit durch Selbstkontrolle der Wirtschaft und finanzielle Entlastung des Staates

Kontra:

- Keine Klärung bisher noch nicht entschiedener Rechtsfragen
- Nicht geeignet für Grundsatzverfahren
- Nicht geeignet für Eilverfahren
- Mögliche Verfahrensdoppelung
- Keine rechtsstaatlichen Garantien wie im gerichtlichen Verfahren

Dr. Andreas Ottofülling, Geschäftsführer der Wettbewerbszentrale Bereich Süd

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.

Büro München

Dr. Andreas Ottofülling

Karlstraße 35, 80333 München

Telefon: 089 592219, Fax: 089 5504122

E-Mail: ottofuelling@wettbewerbszentrale.de

www.wettbewerbszentrale.de

Ihr IHK-Ansprechpartner

Frank Schiecke

Verwaltung, Recht/Steuern

Telefon: 0391 / 5693-180

E-Mail: schiecke@magdeburg.ihk.de